

Bundesland

Vorarlberg

Inkrafttretensdatum

07.06.2002

Fundstelle

LGBl. Nr. 75/1997, 27/2002

Titel

Verordnung der Landesregierung über die Ausbringung von Klärschlamm

Text

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anforderungen an Klärschlammdünger
- § 3 Untersuchung von Klärschlamm und Klärschlammdünger
- § 4 Düngen mit Klärschlammdünger, Allgemeines
- § 5 Zulässige Ausbringungsmenge
- § 6 Ausbringungsflächen
- § 7 Überwachung der Ausbringungsflächen
- § 8 Nutzungsbezogene Düngebeschränkungen
- § 9 Kontrolle der Abgabe und Verwendung von Klärschlammdünger zum Düngen
- § 10 Rekultivierung mit Klärschlammdünger
- § 11 Abgabe von Kleinmengen
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und 2 des Klärschlammgesetzes, LGBl. Nr. 41/1985, und nach Notifizierung gemäß Art. 8 der Richtlinie 83/189/ EWG in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1*)**Allgemeines**

(1) Klärschlamm darf nur in Form von Klärschlammdünger (§ 2) zur Ausbringung abgegeben und verwendet werden.

(2) Der Abs. 1 steht dem Ausbringen von Stoffen, die unter Verwendung von Klärschlamm hergestellt werden, nicht entgegen, sofern sie nach bundesrechtlichen Vorschriften in den Verkehr gebracht werden dürfen.

(3) Die Betreiber kommunaler Abwasserreinigungsanlagen haben bis Ende Jänner jeden Jahres der Vorarlberger Landesregierung über die Menge des im abgelaufenen Jahr erzeugten Klärschlammes sowie seine Verwertung und Entsorgung zu berichten. In gleicher Weise haben die Hersteller von Klärschlammdünger über die Menge des übernommenen Klärschlammes, die Art dessen Behandlung und dessen Verwertung, insbesondere hinsichtlich der an die Landwirtschaft gelieferten Mengen, sowie über die Zusammensetzung und Eigenschaften des zur Ausbringung gemäß § 3 Abs. 2 geeigneten Klärschlammdüngers durch Vorlage der entsprechenden Untersuchungszeugnisse zu berichten. Die Vorarlberger Landesregierung hat diese Berichte in einem Register zu erfassen.

*) Fassung LGBl. Nr. 27/2002

§ 2**Anforderungen an Klärschlammdünger**

(1) Zur Herstellung von Klärschlammdünger darf nur biologisch stabilisierter Klärschlamm von Abwasserreinigungsanlagen verwendet werden, bei denen Untersuchungen des Klärschlammes (§ 3 Abs. 1) keine Überschreitungen der folgenden Grenzwerte ergeben:

Stoff	Grenzwert (mg/kg Trockenmasse)
Blei	150
Cadmium	4
Chrom	300
Kupfer	500
Nickel	100
Quecksilber	4
Zink	1.800
Polychlorierte Biphenyle (PCB) der Komponenten Nr. 28, 52, 101, 138, 153 und 180 Jeweils	0,2
Polychlorierte Dibenzodioxine/Dibenzofurane (PCDD/PCDF)	100 ng*)

(2) Wird festgestellt, dass der Klärschlamm einer Abwasserreinigungsanlage den Anforderungen des Abs. 1 nicht entspricht, darf von dieser Abwasserreinigungsanlage erst wieder Klärschlamm zur Herstellung von Klärschlammdünger abgegeben und verwendet werden, wenn die Ursache für den Qualitätsmangel beseitigt ist.

(3) Klärschlammdünger muss folgenden Anforderungen entsprechen:

- Es muss sich um kompostierten oder um thermisch getrockneten Klärschlamm handeln. Kompostierter Klärschlamm darf biologisch leicht abbaubare Inhaltsstoffe nur mehr in geringem Ausmaß enthalten, sodass die Keim- und Wachsfähigkeit von Pflanzen nicht beeinträchtigt wird. Thermisch getrockneter Klärschlamm muss einen Anteil an Trockenmasse von mindestens 70 v.H. aufweisen und rieselfähig sein.
- Klärschlammdünger muss sich in Bezug auf den Gehalt an düngewirksamen Stoffen und sonstigen Bestandteilen und Eigenschaften für die Düngung eignen.
- Die Schwermetallgehalte dürfen die Grenzwerte gemäß Abs. 1 nicht überschreiten.

*) berechnet als PCDD-Toxizitätsäquivalente in Nanogramm je kg
Trockenmasse

§ 3*)

Untersuchung von Klärschlamm und Klärschlammdünger

(1) Die Betreiber der Abwasserreinigungsanlagen haben durch ein geeignetes Untersuchungslabor Proben des Klärschlammes entnehmen und auf die in der Anlage 1 angeführten Inhaltsstoffe untersuchen zu lassen. Über die Ergebnisse der Untersuchung muss ein Untersuchungszeugnis erstellt werden, welches inhaltlich der Anlage 1 entspricht. Die Untersuchungen sind bei Abwasserreinigungsanlagen mit einem Abwasseranfall bis zu 10.000 Einwohnerwerten mindestens jährlich, darüberhinaus mindestens halbjährlich vorzunehmen. Die Untersuchung auf polychlorierte Biphenyle und polychlorierte Dibenzodioxine/Dibenzofurane ist im Abstand von fünf Jahren bei den von der Behörde bezeichneten Abwasserreinigungsanlagen vorzunehmen, bei welchen diese Schadstoffe im Hinblick auf die Abwassereinleiter in erheblicher Menge anfallen können.

(2) Zur Ausbringung darf nur Klärschlammdünger abgegeben und verwendet werden, der vorher chargenweise auf seine Eignung gemäß § 2 Abs. 3 untersucht worden ist. Der Hersteller hat ein geeignetes Untersuchungslabor damit zu beauftragen, eine repräsentative Mischprobe der Charge zu entnehmen und auf die in der Anlage 2 angeführten Inhaltsstoffe zu untersuchen. Über die Untersuchung muss ein Untersuchungszeugnis erstellt werden, welches inhaltlich der Anlage 2 entspricht.

(3) Die Probenahmen und Untersuchungen gemäß Abs. 1 und 2 sind nach den in der Anlage 6 angeführten oder gleichwertigen Methoden durchzuführen. Die Bestimmungsgrenze der angewendeten Methode muss unter 10 v.H. des jeweiligen Grenzwertes liegen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit muss vom Untersuchungslabor erbracht werden. Die tatsächlich angewendeten Untersuchungsmethoden und -verfahren sind jedenfalls im Untersuchungszeugnis anzugeben. Sofern kompostierter Klärschlamm zu untersuchen ist, ist das Probematerial auf eine Größe von 11,2 mm zu sieben.

(4) Ein Untersuchungslabor ist im Sinne des Abs. 1 und 2 geeignet, wenn es die fachliche Befähigung und Ausstattung aufweist, die für Probenahmen und Untersuchungen gemäß Abs. 1 bis 3 erforderlich sind, und

zulässt, dass das Umweltinstitut des Landes Vorarlberg seine Eignung insbesondere im Wege von Vergleichsuntersuchungen überprüft.

*) Fassung LGBl. Nr. 27/2002

§ 4

Düngen mit Klärschlammdünger, Allgemeines

(1) Das Düngen mit Klärschlammdünger hat so zu erfolgen, dass die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet und die Fruchtbarkeit des Bodens nicht beeinträchtigt wird und dass Interessen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Gewässerschutzes nicht verletzt werden. Soweit in den §§ 5 bis 8 keine besonderen Regelungen getroffen sind, hat das Düngen mit Klärschlammdünger nach dem Stand der Erkenntnisse über die sachgerechte Düngung zu erfolgen.

(2) Landwirtschaftliche Betriebe mit einem Viehbesatz von mehr als 2,5 Großvieheinheiten je ha bewirtschafteter Fläche dürfen keinen Klärschlammdünger verwenden.

(3) Durch das Düngen dürfen Gewässer nicht verunreinigt und angrenzende Feucht- und Magerwiesen, Hecken und Waldränder nicht beeinträchtigt werden. Kein Klärschlammdünger darf ausgebracht werden auf stark durchnässten oder schneebedeckten Böden sowie in Hanglagen bei Abschwemmungsgefahr.

§ 5

Zulässige Ausbringungsmenge

(1) Soweit sich aus dem § 4 nichts anderes ergibt, darf im Verlauf von zwei Jahren Klärschlammdünger mit einer Phosphatmenge, berechnet als P₂O₅, von höchstens 160 kg je ha ausgebracht werden.

(2) Auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens darf abweichend vom Abs. 1 Klärschlammdünger in der Menge ausgebracht werden, die erforderlich ist, um

- a) die betriebliche Nährstoffbilanz unter Berücksichtigung des betriebseigenen Düngers und zugeführter anderer Düngemittel einerseits sowie der Bewirtschaftung der Betriebsflächen andererseits auszugleichen oder
- b) eine ausreichende Versorgung einer Grundfläche mit Phosphat zu erreichen; hierbei darf ein Gehalt an pflanzenverfügbarem Phosphat, berechnet als P₂O₅, von 25 mg je 100 g Feinboden nicht überschritten werden.

Eine Ausfertigung des Gutachtens ist dem Umweltinstitut des Landes Vorarlberg zu übermitteln.

§ 6*)

Ausbringungsflächen

(1) Klärschlammdünger darf nur auf Flächen ausgebracht werden, die hierfür insbesondere im Hinblick auf ihre Lage, die Bodenbeschaffenheit und den Bewuchs geeignet sind.

(2) Klärschlammdünger darf nicht ausgebracht werden:

- a) in Feuchtgebieten, auf Streue- und Magerwiesen und an Trockenstandorten,
- b) im Verlandungsbereich von stehenden Gewässern und einem anschließenden etwa 5 m breiten Uferstreifen sowie im Hochwasserabflussbereich von Fließgewässern und einem anschließenden etwa 3 m breiten Uferstreifen,
- c) im Wald,
- d) auf Alpen, Maisäßen und Bergmähdern,
- e) auf Flächen, die von Natur aus keinen oder nur einen geringfügigen Bewuchs aufweisen.

(3) Klärschlammdünger darf auf Flächen nicht ausgebracht werden, deren Boden im Hinblick auf seine physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften für die Ausbringung von Klärschlamm nicht geeignet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) der Oberboden nur eine geringe Bindungsstärke in Bezug auf Schwermetalle oder organische Schadstoffe aufweist oder wenn mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Grundwassers durch diese Stoffe zu rechnen ist;
- b) der Gehalt des Bodens an Schwermetallen einen der folgenden Grenzwerte überschreitet:

Schwermetall

Grenzwert (mg/kg
lufttrockener Boden

Blei	100
Cadmium	2/1*
Chrom	100
Kupfer	100
Nickel	60
Quecksilber	1
Zink	300/200*

* Gilt bei einem pH-Wert des Bodens unter 6.

c) der Boden einen Gehalt an pflanzenverfügbarem Phosphat, berechnet als P₂O₅, von mehr als 25 mg je 100 g Feinboden aufweist.

*) Fassung LGBl. Nr. 27/2002

§ 7*)

Überwachung der Ausbringungsflächen

(1) Für jede Ausbringungsfläche, die nicht auf Dauer der Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln entzogen ist, muss ein Gutachten eines geeigneten Untersuchungslabors über die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 vorliegen.

(2) Die Behörde kann über den Abs. 1 hinaus eine nach Lage des Falles in Betracht kommende Begutachtung gemäß § 6 Abs. 3 verlangen, wenn

- a) auf einer Ausbringungsfläche von mehr als 0,5 ha der Boden wesentlich verändert wurde,
- b) sich auf einer Grundfläche Anzeichen einer Beeinträchtigung der Bodenfruchtbarkeit zeigen oder
- c) die Ausbringung auf der Grundfläche nicht vorschriftsmäßig erfolgt ist, insbesondere wenn ungeeigneter Klärschlamm ausgebracht oder die zulässige Menge überschritten worden ist.

(3) Solange ein Gutachten gemäß Abs. 1 oder 2 fehlt, darf auf der betreffenden Fläche kein Klärschlammdünger mehr ausgebracht werden.

(4) Das Umweltinstitut des Landes Vorarlberg hat die Ausbringungsflächen, bei welchen die letzte diesbezügliche Bodenuntersuchung mehr als fünf Jahre zurückliegt, stichprobenweise auf den Gehalt des Bodens an Schwermetallen auf die Versorgung mit Phosphor und auf den pH-Wert (§ 6 Abs. 3 lit. b und c) zu untersuchen. Wenn seit der letzten Bodenuntersuchung über den Klärschlammdünger mehr als 800 kg P₂O₅ pro Hektar ausgebracht wurde, ist vor einer weiteren Ausbringung die Bodenuntersuchung gemäß § 6 Abs. 3 zu wiederholen.

(5) Die Begutachtung gemäß § 6 Abs. 3 lit. a hat soweit wie möglich auf der Grundlage der Daten der Amtlichen Bodenschätzung und des Hydrographischen Dienstes zu erfolgen. Für die Beurteilung der Bindungsstärke im Oberboden sind die oberen 30 cm heranzuziehen. Sie sind bei uneinheitlichem Aufbau differenziert zu beurteilen. Für die Beurteilung der Grundwassergefährdung sind neben der Bindungsstärke im Oberboden und den Eigenschaften des Unterbodens auch die klimatische Wasserbilanz und der mittlere Grundwasserstand zu berücksichtigen.

(6) Soweit auf einem Feldstück Klärschlamm ausgebracht werden soll, ist pro angefangenen zwei Hektar eine Begutachtung gemäß § 6 Abs. 3 vorzunehmen. Wenn die Grenze von zwei Hektar um höchstens 2.000 m² überstiegen wird, ist jedoch keine zusätzliche Begutachtung erforderlich. Als Feldstück gelten alle zusammenhängenden, gleichartig bewirtschafteten Ausbringungsflächen eines Abnehmers. Sofern das zu begutachtende Feldstück eine einheitliche Bodenbeschaffenheit aufweist, darf sich die Begutachtung auf eine Fläche von bis zu fünf Hektar beziehen. Die Bodenprobe hat aus einer repräsentativen Mischprobe aus mindestens zwanzig Einstichen zu bestehen, die mittels eines Bohrstockes auf Grünland bis zu einer Tiefe von 10 cm, bei Ackerflächen bis zur Krumentiefe, aber höchstens bis zu einer Tiefe von 25 cm und mindestens bis zu einer Tiefe von 10 cm, vorzunehmen sind.

(7) Das Bodengutachten muss inhaltlich der Anlage 3 entsprechen. Im Bodengutachten ist die Grundfläche, auf welche es sich bezieht, genau zu bezeichnen. Eine Ausfertigung des Bodengutachtens ist dem Umweltinstitut des Landes Vorarlberg zu übermitteln, sofern dieses nicht selbst das Gutachten erstellt. Für die Untersuchungsmethoden und -verfahren sowie die Eignung von Untersuchungslabors gilt der § 3 Abs. 3 und 4 sinngemäß.

*) Fassung LGBl. Nr. 27/2002

§ 8

Nutzungsbezogene Düngebeschränkungen

(1) Auf Weiden oder Futteranbauflächen darf Klärschlammdünger nur in der Zeit nach der letzten Nutzung im Herbst bis zum Vegetationsbeginn ausgebracht werden. Auf Äckern, auf welchen Zwischenfrüchte angebaut werden, die grün verfüttert werden, darf nach der Ackerernte bis zur Ernte der Zwischenfrucht kein Klärschlammdünger ausgebracht werden.

(2) Auf Obst- und Gemüsekulturen, ausgenommen Obstbaumkulturen, darf während der Vegetationszeit kein Klärschlammdünger ausgebracht werden. Auf Böden, die für Obst- und Gemüsekulturen bestimmt sind, welche normalerweise in unmittelbare Berührung mit dem Boden kommen und deren Erträge normalerweise in rohem Zustand verzehrt werden, darf während einer Zeit von zehn Monaten vor der Ernte kein Klärschlamm ausgebracht werden.

§ 9

Kontrolle der Abgabe und Verwendung von Klärschlammdünger zum Düngen

(1) Die Hersteller von Klärschlammdünger (Lieferanten) dürfen Klärschlammdünger nur aufgrund einer schriftlichen Bestellung durch den Abnehmer für eine genau bezeichnete Ausbringungsfläche abgeben. Hiefür haben die Lieferanten gemeinsam ein einheitliches Bestellscheinformular aufzulegen, welches mit einer fortlaufenden Nummer versehen ist und inhaltlich dem Muster der Anlage 4 entspricht. Als Ausbringungsflächen dürfen nur Flächen angegeben werden, bei denen der Ausbringung von Klärschlammdünger weder Bestimmungen dieser Verordnung, noch Verbote aufgrund anderer Rechtsvorschriften, noch Förderungsrichtlinien des Landes oder Bundes entgegenstehen. Es darf nicht mehr Klärschlammdünger abgegeben und übernommen werden als die Differenz zwischen der Ausbringungsmenge, die sich für die Ausbringungsfläche gemäß § 5 für zwei Jahre ergibt, und der Gesamtmenge des im Vorjahr und im laufenden Jahr bezogenen Klärschlammdüngers.

(2) Die Lieferanten haben über die Lieferung einen Lieferschein auszustellen, der inhaltlich dem Muster der Anlage 5 entspricht. Eine Ausfertigung des Lieferscheins muss dem Abnehmer übergeben werden. Beim Transport des Klärschlammdüngers muss eine Ausfertigung des Lieferscheins mitgeführt werden. Dem Abnehmer ist auf sein Verlangen auch eine Ausfertigung des Untersuchungszeugnisses über die betreffende Charge des Klärschlammdüngers zu übergeben. Die Lieferanten haben je eine Ausfertigung der Bestellscheine und Lieferscheine mindestens zehn Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsichtnahme zu übergeben.

(3) Der gelieferte Klärschlammdünger darf nur auf der auf dem Lieferschein angegebenen Ausbringungsfläche ausgebracht werden. Soll er auf einer anderen Fläche ausgebracht werden, ist vorher beim Lieferant ein entsprechend geänderter Lieferschein einzuholen. Für die vorschriftsgemäße Ausbringung ist der Abnehmer von Klärschlammdünger verantwortlich, im Falle der Ausbringung durch einen Frächter dieser.

(4) Die Lieferanten haben gemeinsam im Datenverbund für jeden Abnehmer und jedes Kalenderjahr ein Abnehmerverzeichnis zu führen, welches zu enthalten hat:

- a) die genaue Bezeichnung der Ausbringungsflächen unter Angabe der Grundstücksnummern und gegebenenfalls der genauen Bezeichnung der Teilfläche von Grundstücken, auf welcher Klärschlammdünger ausgebracht werden soll, sowie ihres Flächenausmaßes,
- b) die diese Grundflächen betreffenden Gutachten gemäß §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 3 und 7 Abs. 1, 2 und 4,
- c) die maximale zweijährliche Bezugsmenge in kg Phosphat, berechnet als P₂O₅, die sich nach § 6 für die angemeldeten Ausbringungsflächen ergibt,
- d) sämtliche Lieferungen für die einzelnen Ausbringungsflächen im vorangegangenen und laufenden Jahr unter Angabe des Lieferdatums und der Phosphatmenge.

Dem Amt der Landesregierung, den Bezirkshauptmannschaften, dem Umweltinstitut des Landes Vorarlberg sowie dem Landeswasserbauamt Bregenz muss die jederzeitige Einsichtnahme in das Abnehmerverzeichnis ermöglicht werden.

§ 10

Rekultivierung mit Klärschlammdünger

(1) Die Rekultivierung von Flächen, deren Boden durch unmittelbare menschliche Eingriffe stark beeinträchtigt ist, unter Verwendung von Klärschlammdünger ist zulässig, soweit dies zur Wiederherstellung einer möglichst standortgerechten Bodenbeschaffenheit und Vegetation dienlich ist und die in § 3 Abs. 1 des Klärschlammgesetzes genannten Interessen nicht verletzt werden. Rekultivierungsflächen dürfen erst wieder

(3) Über die Lieferung ist ein Lieferschein auszustellen, der Name und Anschrift des Lieferanten, des Frächters und des Abnehmers enthält, weiters die Menge und Beschaffenheit des Klärschlammdüngers sowie die Bezeichnung des Rekultivierungsprojekts. Der Lieferschein ist vom Lieferanten und vom Abnehmer mindestens zehn Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Organen der Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

Abgabe von Kleinmengen

Auf die Abgabe von Kleinmengen mit einem Phosphatgehalt, berechnet als P₂O₅, von höchstens 4 kg finden die §§ 7, 9 und 10 keine Anwendung. Der Hersteller von Klärschlammdünger hat den Abnehmer nachweislich über die Beschaffenheit des Klärschlammdüngers, die zulässige Verwendung und eine dem Stand der Erkenntnisse über die sachgerechte Düngung entsprechende Anwendung zu informieren.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1999 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung am 1. Jänner 1999 tritt die Klärschlammverordnung, LGBl. Nr. 31/1987, in der Fassung LGBl. Nr. 80/1987 und Nr. 16/1997, außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1)

Untersuchungslabor: _____

Untersuchungszeugnis für Klärschlamm

Abwasserreinigungsanlage: Probennehmer:
Datum der Probenahme: Datum der Untersuchung:

Verarbeitungsart: flüssig mechanisch entwässert

Parameter	Einheit	Grenzwert	Messwert	Methode, Verfahren
Trockenrückstand	Gew.-%	-		
Glühverlust	Gew.-% TM	-		
Blei	mg je kg TM	150		
Cadmium	mg je kg TM	4		
Chrom	mg je kg TM	300		
Kupfer	mg je kg TM	500		
Nickel	mg je kg TM	100		
Quecksilber	mg je kg TM	4		
Zink	mg je kg TM	1800		
PCB 28	mg je kg TM	0,2		
PCB 52	mg je kg TM	0,2		
PCB 101	mg je kg TM	0,2		
PCB 138	mg je kg TM	0,2		
PCB 153	mg je kg TM	0,2		
PCB 180	mg je kg TM	0,2		
PCDD/PCDF*)	ng je kg TM	100		

Der untersuchte Klärschlamm entspricht/entspricht nicht**) den Anforderungen des § 2 Abs. 1 der Klärschlammverordnung.

Datum

Unterschrift

*) Gesamtgehalt an Polychlorierten Dibenzodioxinen und Dibenzofuranen berechnet als PCDD-Toxizitätsäquivalente **) Nicht Zutreffendes durchstreichen!

Anlage 2 (zu § 3 Abs. 2)

Untersuchungslabor: _____

Untersuchungszeugnis für Klärschlammdünger

Hersteller des Klärschlammdüngers:

Probenehmer:

Datum der Probenahme:

Datum der Untersuchung:

Charge Nr.

Geschätzte Menge:

m3

Verarbeitungsart:

kompostierter Klärschlamm
thermisch getrockneter Klärschlamm

Parameter	Einheit	Grenzwert	Messwert	Methode, Verfahren
Trockenrückstand	Gew.-%	-		
pH-Wert		-		
Organ.Kohlenstoff (TOC)	Gew.-% TM	-		
Stickstoff gesamt	Gew.-% TM	-		
Phosphat gesamt (P205)	Gew.-% TM	-		
Kalium gesamt (K20)	Gew.-% TM	-		
Pflanzenverträglichkeit*)				
Blei	mg je kg TM	150		
Cadmium	mg je kg TM	4		
Chrom	mg je kg TM	300		
Kupfer	mg je kg TM	500		
Nickel	mg je kg TM	100		
Quecksilber	mg je kg TM	4		
Zink	mg je kg TM	1800		

Der untersuchte Klärschlammdünger entspricht/entspricht nicht**) den Anforderungen des § 2 Abs. 3 der Klärschlammverordnung.

Datum

Unterschrift

*) z.B. Rottegrad IV gemäß Mitteilung 8 der deutschen

Länderarbeitsgemeinschaft "Abfall" betreffend "Qualitätskriterien und Anwendungsempfehlungen für Kompost aus Müll und Müll/Klärschlamm", erhältlich beim Erich Schmidt Verlag, Berlin - Bielefeld - München

**) Nicht Zutreffendes durchstreichen!

Anlage 3*)
(zu § 7 Abs. 7)

Untersuchungslabor: _____

Bodengutachten

über die Eignung des Bodens zur Ausbringung von Klärschlammdünger gemäß § 6 Abs. 3 der Klärschlammverordnung

Eigentümer oder Nutzungsberechtigter der Grundfläche:

Untersuchungsfläche:

- Gemeinde, Katastralgemeinde
- Feldstück
- Grundstücksnummern
- gegebenenfalls Teilfläche eines Grundstücks
- Flächenausmaß
- Kulturart
- Nutzungsart
- letztes Gutachten
- bodenverändernde Maßnahme

1. Bodenempfindlichkeit (§ 6 Abs. 3 lit. a)

Der Boden der Untersuchungsfläche bzw. seine Funktionen sind in Bezug auf die Empfindlichkeit für Schwermetalle und organische Schadstoffe wie folgt zu beurteilen:

Schadstoffe*)

Gefährdungs-
kriterien *)

Schwermetalle

organische Schadstoffe

Bindungsstärke
im Oberboden

ausreichend zu gering

ausreichend zu gering

Grundwasser
gefährdung

unerheblich erheblich

unerheblich erheblich

Begründung, Befund:

*) Nicht Zutreffendes durchstreichen!

2. pH-Wert des Bodens (§ 6 Abs. 3 lit. b)

Der Boden der Untersuchungsfläche weist einen pH-Wert von _____ auf:

3. Gehalt an Schwermetallen (§ 6 Abs. 3 lit. b)

Der Boden der Untersuchungsfläche weist folgende Gehalte an Schwermetallen auf:

Schwermetall	Grenzwert (mg/kg lufttrockener Boden)	Messwert (mg/kg lufttrockener Boden)	Methode, Verfahren
Blei	100		
Cadmium	2/1*		
Chrom	100		
Kupfer	100		
Nickel	60		
Quecksilber	1		
Zink	300/200*		

* Gilt bei einem pH-Wert des Bodens unter 6.

4. Gehalt an pflanzenverfügbarem Phosphat (§ 6 Abs. 3 lit. c)

Der Boden der Untersuchungsfläche weist einen Gehalt an pflanzenverfügbarem Phosphat, berechnet als P_2O_5 , von _____ mg je 100 g Feinboden auf. Demgegenüber beträgt der höchstzulässige Gehalt 25 mg je 100 g Feinboden.

Sonstige Gehalte an Nährstoffen (als Grundlage für die Düngeberatung):

Ergebnis

Der Boden der Untersuchungsfläche ist gemäß § 6 Abs. 3 der Klärschlammverordnung für die Ausbringung von Klärschlammdünger geeignet/nicht geeignet*).

Datum

Unterschrift

*) Nicht Zutreffendes durchstreichen!

*) Fassung LGBI. Nr. 27/2002

Anlage 4
(zu § 9 Abs. 1)

Bestellschein für Klärschlammdünger
Nr.

Name und Anschrift
des Abnehmers:

Anmeldung der Ausbringungsfläche, Bestellung:

Ausbringungsfläche KatGem., Feldstück, Grundstücke Nrn.	Flächen- ausmaß in ha	§ 5 Abs. 2 - Erhöhung	max. 2-Jahres- menge	im Vorjahr u.lfd. Jahr bezogen	Bestellung in kg P205
---	-----------------------------	--------------------------	----------------------------	--------------------------------------	--------------------------

Ich erkläre, dass bei der oben angeführten Ausbringungsfläche der Ausbringung von Klärschlammdünger weder Bestimmungen der Klärschlammverordnung, noch Verbote aufgrund anderer Rechtsvorschriften, noch Förderungsrichtlinien des Landes oder des Bundes entgegenstehen*).

Abholung und Ausbringung:

Selbstabholung

Abholung durch Frächter und Zwischenlagerung beim Abnehmer

Abholung und sofortige Ausbringung durch Frächter

Name und Anschrift des beauftragten Frächters:

Gewünschte Lieferzeit: _____

_____ Datum

_____ Unterschrift des Abnehmers

Zutreffendes bitte ankreuzen!

*) Klärschlammdünger darf insbesondere nicht ausgebracht werden,

- in Idw. Betrieben mit einem Viehbesatz von mehr als 2,5 Großvieheinheiten je ha bewirtschafteter Fläche,
- in Feuchtgebieten, auf Streue- und Magerwiesen und an Trockenstandorten, im Verlandungsbereich von stehenden Gewässern und einem anschließenden etwa 5 m breiten Uferstreifen sowie im Hochwasserabflussbereich von Fließgewässern und einem anschließenden etwa 3 m breiten Uferstreifen, im Wald, auf Alpen, Maisäßen und Bergmähdern sowie auf Flächen, die von Natur aus keinen oder nur einen geringfügigen Bewuchs aufweisen,
- auf Flächen, für welche das Bodengutachten gemäß § 7 Abs. 3 der Klärschlammverordnung fehlt,
- in Idw. Betrieben und auf Flächen, für welche folgende Förderungen aufgrund des Österreichischen Programms zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL) in Anspruch genommen werden: Förderungen von Betrieben mit biologischer Wirtschaftsweise, Förderungen für Verzicht auf bestimmte ertragssteigernde Betriebsmittel, Förderungen für extensive Grünlandbewirtschaftung in traditionellen Gebieten, Förderungen für die Pflege ökologisch wertvoller Flächen.

Anlage 5
(zu § 9 Abs. 2)

_____ Lieferant

Lieferschein Nr.

Name und Anschrift

des Abnehmers: _____

Bestellung lt. Bestellschein Nr.:

Ausbringungsfläche*)	Flächen-	§ 5 Abs. 2 -	max.	im Vorjahr	Bestellung
KatGem., Feldstück,	ausmaß	Erhöhung	2-Jahres-	u.lfd. Jahr	in kg P205
Grundstücke Nrn.	in ha		menge	bezogen	

Lieferung:

Charge
Nr. _____

Untersuchungszeugnis**:

Untersuchungslabor

Datum

Beschaffenheit des gelieferten Klärschlammdüngers:

☐ o kompostiert ☐ o thermisch getrocknet

Anteil Trockenmasse (TM): Gew.-% Phosphatgehalt: Gew.-% TM

Liefermenge:

Phosphatmenge
(P205) kg

Gewicht der Trockenmasse t

Gesamtgewicht t

Zustellung und Ausbringung:

☐ o Selbstabholung durch Abnehmer

☐ o Abholung durch Frächter zur Zwischenlagerung beim Abnehmer o Abholung durch Frächter zur sofortigen Ausbringung

Name und Anschrift des Frächters:

Name des Fahrers:

Datum und Unterschriften:

Datum der Lieferung

Hersteller

Fahrer (bei Abholung durch Frächter)

Abnehmer (bei Selbstabholung)

Zutreffendes bitte ankreuzen!

*) Für den Fall, dass der Klärschlammdünger auf einer anderen

Fläche ausgebracht werden soll, ist vorher beim Hersteller ein entsprechend geänderter Lieferschein einzuholen!

**) Dem Abnehmer ist auf sein Verlangen eine Ausfertigung des Untersuchungszeugnisses über die betreffende Charge zu übergeben.

Anlage 6*)
(zu § 3 Abs. 3)

Vorschriften für die Untersuchungsmethoden von Klärschlamm und Klärschlammdünger

Parameter	Norm	Methode
pH-Wert	EN 12176	

Trockenrückstand	EN 12880	Trockenschrank 105°C
Glühverlust	EN 12879	Tiegelofen 550°C
Organischer Kohlenstoff (TOC)	ISO 10694	Elementaranalyse
Gesamtstickstoff	EN 13342	Elementaranalyse, Kjeldahl
Pflanzenverträglichkeit	Mitteilung 8, Deutsche Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)	Bestimmung des Rottegrads
Pflanzenverfügbare Phosphor	ÖNORM L 1087/1088	photometrisch
Königswasser-Aufschluss	DIN 38414-S7	
Phosphorpentoxid	DIN 38414-S12	photometrisch
Kaliumoxid	ISO 9964-3, EN ISO 11885	AAS, ICP
Blei	DIN 38406-E6, EN ISO 11885	AAS, ICP
Cadmium	ISO 5961, EN ISO 11885	AAS, ICP
Chrom	EN 1233, EN ISO 11885	AAS, ICP
Kupfer	ISO 8288, EN ISO 11885	AAS, ICP
Nickel	ISO 8288, EN ISO 11885	AAS, ICP
Quecksilber	ISO 5666	AAS
Zink	ISO 8288, EN ISO 11885	AAS, ICP
Polychlorierte Biphenyle	DIN 38414-S20	GC-ECD oder GC-MS

*) Fassung LGBl. Nr. 27/2002